

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Isarmündung“

Vom 8. Februar 1990 (RABI Nr. 4/23. 2. 1990)
Berichtigt am 30.03.1990 (RABI Nr. 7/30. 3. 1990)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) i. V. m. Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Auenlandschaft im Mündungsgebiet der Isar zwischen Plattling und der Donau wird unter der Bezeichnung „Isarmündung“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 808 ha und liegt in den Gemarkungen Plattling und Pankofen der Stadt Plattling, in der Gemarkung Fischerdorf der Stadt Deggendorf und der Gemarkung Moos der Gemeinde Moos.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten M = 1 : 25 000 und M = 1 : 10 000 eingetragen, die bei der Regierung von Niederbayern niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes, der Schutzbereiche und der Nutzungszonen sind die beiden Karten M = 1 : 10 000 (Schutzgebietskarte und Nutzungskarte), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹, beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz² und beim Landratsamt Deggendorf.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck, Pflegeplanung

(1) Zweck der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet „Isarmündung“ ist es, einen Kernbereich einer der bedeutendsten Auenlandschaften Mitteleuropas in seinem Bestand, seinen Funktionen und seiner Dynamik zu erhalten sowie zu entwickeln und hierbei besonders

1. die größten und ökologisch bedeutendsten Auwald-, Altwasser-, Sumpf-, Nasswiesen- und Brennenbereiche an der unteren Isar zu schützen,
2. die Isar als Fließgewässer zu erhalten und in einen naturnahen Zustand zurückzuführen,
3. die für den Bestand des Feuchtgebietes notwendigen Standortbedingungen zu erhalten bzw. zu verbessern, vor allem die vielgestaltige Geländebeschaffenheit und einen naturgemäßen Wasserhaushalt zu sichern oder wiederherzustellen,
4. die vorhandenen, insbesondere die seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bewahren und ihre Lebensbedingungen zu verbessern,
5. ein wichtiges Brutgebiet für in Bayern seltene und bedrohte Vogelarten sowie einen Rast- und Überwinterungsbiotop für durchziehende Sumpf- und Wasservögel zu sichern und Störungen fernzuhalten,
6. naturnahe Wälder aus im Isarmündungsgebiet heimischen Baumarten zu erhalten bzw. wiederherzustellen und in Teilbereichen sowohl eine ungestörte Waldentwicklung zu ermöglichen als auch die Mittelwald- und die Niederwald- und Kopfweidenutzung wegen ihrer spezifischen Lebensbedingungen fortzuführen bzw. wiederaufzunehmen, hierzu gehört die Bewirtschaftung des Höhenrainer Holzes als oberholzärmer Mittelwald im sechs- bis achtjährigen Umtrieb unter Schonung einzelner Edellaubbäume bis zur Hieb reife,
7. ungedüngte Streu- und Auwiesen zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu pflegen,
8. im Pfarrer-Kreut und im Bereich der Hochwasserdeiche Rohbodenstandorte, Magerrasen und wärmeliebende Staudensaum-Gesellschaften zu entwickeln bzw. zu fördern,
9. die wissenschaftliche Erforschung naturnaher Auen-Ökosysteme zu ermöglichen.

(2) Für die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Ziele sind Pflegepläne zu erstellen und Pflegemaßnahmen durchzuführen; Pflegepläne und anderweitige Grundsätze zur Pflege des Gebietes sind einvernehmlich zwischen der höheren Naturschutzbehörde und den anderen beteiligten Behörden zu erstellen.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

¹ nunmehr StMUGV

² nunmehr Bayerisches Landesamt für Umwelt

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch über den gesetzlich zulässigen Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere oder Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch die Einbringung von Stoffen oder durch mechanische Eingriffe,
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder Pflanzen anderweitig zu beschädigen,
 8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 10. Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen oder aufzustellen,
 11. Feuer zu machen,
 12. Sachen jeder Art (z. B. auch Abfälle aus Gärten oder aus der Landwirtschaft) im Naturschutzgebiet zu lagern,
 13. Rodungen vorzunehmen oder Ufergehölze zu entfernen,
 14. Kahlhiebe durchzuführen,
 15. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
 16. in der Zeit vom 01. April bis 30. September
 - Strauchwerk zu entfernen
 - zu anderen Zwecken als der Bekämpfung von Borkenkäfern oder anderen Baumschädlingen Bäume zu fällen,
 17. Grünland in Ackerland umzuwandeln oder das Naturschutzgebiet mit Schafen zu beweiden,
 18. Deiche („Hochwasserdämme“), Streuwiesen oder Magerrasen zu düngen,
 19. außerhalb der in der Nutzungskarte dargestellten Äcker neue Wildäcker anzulegen, in Gewässern oder an deren Ufern das Federwild zu füttern oder im übrigen Naturschutzgebiet über das jagdrechtlich vorgeschriebene Mindestmaß hinaus das Wild zu füttern,
 20. vom Boot oder anderweitig vom Wasser aus zu angeln,
 21. andere als die nach § 5 zugelassenen wirtschaftliche Nutzungen auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
 2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wege oder außerhalb der vom Landratsamt Deggendorf entsprechend gekennzeichneten Wege zu reiten,
 3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wege oder außerhalb der vom Landratsamt Deggendorf markierten Wege oder Steige den Schutzbereich A zu betreten, den Schutzbereich B zwischen 01. Februar und 31. August zu betreten oder den Schutzbereich C in der Zeit vom 01. April bis 31. August zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 4. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
 5. zu baden,
 6. zu zelten,
 7. sportliche Wettkämpfe durchzuführen,
 8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte (z. B. Rundfunk- oder Tonbandgeräte) zu benutzen,
 9. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu besteigen,
 10. Tiere - insbesondere Vögel - zu stören vor allem durch Aufsuchen an ihren Nist- oder Brutstätten oder durch Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder durch ähnliche Handlungen,
 11. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße **forstwirtschaftliche Bodennutzung** - einschließlich des Verbrennens von Reisig oder Schlagabraum im Rahmen dieser Nutzung

und der Lagerung forstlicher Erzeugnisse außerhalb von Streuwiesen, Magerrasen und Gewässern - unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 5, 13, 15 und 16 in folgendem Umfang:

- a) im **gesamten Naturschutzgebiet** dürfen
- Ufergehölze (äußerste wasserwärtige Gehölzreihe) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März in herkömmlicher Weise genutzt werden;
 - in Fichten- und Pappelreinbeständen Kahlhiebe durchgeführt werden; dies gilt nicht für den Schutzbereich B (Graureiherkolonie), wo Pappeln nur mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern gefällt werden dürfen,
 - nach dem Hieb von Pappelreinbeständen höchstens 250 Kultur-, Grau- oder Silberpappeln je Hektar, in Beständen mit Pappelbeimischung auf höchstens 25% der Hiebfläche Kultur-, Grau- oder Silberpappeln als Beimischung wieder eingebracht werden; die Restfläche darf nur mit den unter c) genannten Laubbaumarten aufgeforstet werden;
 - außerhalb von Nutzungszone IV nach dem Hieb von Beständen mit überwiegendem Nadelholzanteil Fichte oder Föhre bis zu einem Flächenanteil von 20% in einzelner bis truppweiser Beimischung wieder eingebracht werden; die Restfläche darf nur mit den unter c) genannten Laubbaumarten aufgeforstet werden;
- b) in der **Nutzungszone I** (oberholzarmer Mittelwald im Höhenrainer Holz) dürfen
- in Ortsgemeindewaldungen Kahlhiebe in Form von Kulissenhieben entsprechend dem Forstbetriebsgutachten durchgeführt werden;
 - in den übrigen Waldungen Kahlhiebe 0,8 ha Fläche nicht überschreiten, es sei denn, die untere Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall einer größeren Kahlhiebsfläche ausdrücklich zu;
 - nur Fehlstellen ausgepflanzt werden, wobei nur die Verwendung der unter c) genannten Laubbaumarten zulässig ist;
- c) in der **Nutzungszone II** (Weichholzauenzone) dürfen
- außerhalb von Beständen mit überwiegendem Nadelholzanteil und außerhalb von Pappelreinbeständen
 - in Ortsgemeindewaldungen Kahlhiebe in Form von Kulissenhieben entsprechend dem Forstbetriebsgutachten durchgeführt werden;
 - in den übrigen Waldungen Kahlhiebe 0,8 ha Fläche nicht überschreiten, es sei denn, die untere Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall einer größeren Kahlhiebsfläche ausdrücklich zu;
 - bei Aufforstungen außerhalb der unter a) genannten Bestände nur folgende Laubbaumarten eingebracht werden:
 - auf höchstens 50% der aufzuforstenden Fläche Stieleiche, Esche, Feld- und Flatterulme, Berg- und Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Winterlinde, Schwarz-erle, Hängebirke (Arten der Hartholzaue);

- auf dem Rest der Fläche die Weichhölzer Silber-, Fahl-, Lavendel- und Reifweide (*Salix alba*, *Salix rubens*, *Salix eleagnos* und *Salix daphnoides*), ferner Schwarzpappel, Grauerle (Weißerle) und Aspe (Zitterpappel);

d) in der **Nutzungszone III** (Hartholzauenzone) dürfen

- außerhalb von Beständen mit überwiegendem Nadelholzanteil und außerhalb von Pappelreinbeständen
 - Bestände mit überwiegendem Edellaubholzanteil nur einzelstammweise oder im Schirmschlag mit felmelweiser Ausformung genutzt werden, es sei denn, die höhere Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall einer anderen Nutzung ausdrücklich zu;
 - in den übrigen Beständen, insbesondere in Niederwäldern, Kahlhiebe 0,8 ha Fläche nicht überschreiten, es sei denn, die untere Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall einer größeren Kahlhiebsfläche ausdrücklich zu;
- bei Aufforstungen außerhalb der unter a) genannten Bestände nur die unter c) aufgeführten Laubbaumarten verwendet werden;

e) in der **Nutzungszone IV** (Brennenbereich) ist die Entnahme von Gehölzen zulässig; Gehölzpflanzungen jeglicher Art sind untersagt;

2. die ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung** auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, einschließlich der Zwischenlagerung landwirtschaftlicher Betriebsmittel oder Erzeugnisse auf Äckern und Futterwiesen. Die Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 5, 12, 16 und 17 sind zu beachten, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen gelten. Zulässig sind

- a) die Ackernutzung im Rahmen der bisherigen Intensität auf bereits ackerbaulich genutzten Grundstücken, soweit sie in der Nutzungskarte entsprechend gekennzeichnet sind;
- b) die Futterwiesennutzung im bisherigen Umfang auf den in der Nutzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen;
- c) die Beweidung der Futterwiesenflächen zwischen dem 15. Juli und dem 31. März; bei Beweidung mit Schafen hat diese gemäß den mit dem Fachberater für Schäferei abgestimmten Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen, die sich insbesondere auch auf Triebwiese und Pferchstellen beziehen;
- d) die extensive Schafbeweidung der Deiche - jedoch nicht bei Hochwasser - sowie die Mittags- und Nachtpferchung. Die Beweidung hat nach den Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem zuständigen Fachberater für Schäferei festgelegt werden;

- e) die Streuwiesennutzung mit Schnitt zwischen 01. September und 28. Februar;
- 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nr. 19; die Jagd auf Wat- und Wasservogel ist in dem in der Schutzgebietskarte festgelegten Schutzbereich A ganzjährig, im Schutzbereich B (Graureiherkolonie) zwischen 01. Februar und 31. Juli untersagt;
- 4. a) die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei;
- b) unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nr. 20 und § 4 Abs. 2 Nr. 1
 - die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit Ausnahme der in der Schutzgebietskarte gekennzeichneten Uferstreifen, von denen aus die Angelfischerei entsprechend der Kartenlegende dauernd verboten oder zeitlich eingeschränkt ist;
 - die rechtmäßige Ausübung des Fischereischutzes, wobei eine Kahnbenutzung nur im unbedingt notwendigen Maß und nur zwischen 01. August und 30. April zulässig ist;
- 5. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen und notwendigen Umfang;
- 6. a) die Gewässeraufsicht;
- b) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern - jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse;
- c) Unterhaltungsmaßnahmen an den Deichen, wobei erhebliche Erdarbeiten nur im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig sind;
- 7. die ordnungsgemäße Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen, Versorgungs- und Hochwasserschutzanlagen, soweit sie nicht in § 5 Nr. 6 b) und c) geregelt sind;
- 8. Maßnahmen, die der planerischen Vorbereitung und der wissenschaftlichen Begleitung der Isarsanierung dienen, insbesondere Kartierungen, Vermessungen, Aufnahmen zur Beweissicherung oder Untergrunduntersuchungen;
- 9. die zügige Talfahrt auf der Isar im Stromstrich mit Ruder-, Kanu- und Kanadierbooten ohne anzulegen in Ausübung des Gemeingebrauchs; verboten bleibt die Benützung insbesondere von Schlauchbooten und Flößen;
- 10. jährlich fünf Plättenfahrten auf der Isar ohne Motorbenützung und ohne anzulanden zwischen 01. Juli und 15. Oktober; die Fahrten sind bei der unteren Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher anzumelden;
- 11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, sowie von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder

sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf erfolgen;

- 12. die zur Pflege oder Optimierung des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen und die von der Regierung von Niederbayern angeordneten oder mit ihr abgestimmten wissenschaftlichen Untersuchungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 13. der Betrieb und die Unterhaltung bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen;
- 14. Maßnahmen, die zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Nach Durchführung sind diese Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Die Maßnahmen der Isarsanierung, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen, sind zu befreien; hierzu gehören insbesondere Maßnahmen, die der Tiefenerosion entgegenwirken und ein möglichst naturgemäßes Fließgewässer in einer naturnahen Auenlandschaft wiederherstellen.

(3) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen³ zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 21 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder dieser Schutzverordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8

³ nunmehr StMUGV

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.